

Berufsgruppe III
Film – Fernsehen – Audiovision

Urheber-Nummer (füllt Sachbearbeiter*in aus!)

Wahrnehmungsvertrag

zwischen dem oder der Berechtigten und der VG Bild-Kunst

Urheber*in *Bitte leserlich schreiben!*

Nachname

Vorname

☐ Weibl.☐ Männl.☐ Divers

geboren am

Staatsangehörigkeit

Pseudonym (kein Kürzel)

Tätigkeit als Filmurheber*in

eingetragener Künstlername (Ausweis-Kopie bitte beifügen)

Straße

Wollen Sie mit Ihrem Künstlernamen angeschrieben werden?

☐ Ja☐ Nein

PLZ, Ort

E-Mail

Mobiltelefon

Telefon / Fax

*Nur ausfüllen, wenn der*die Urheber*in verstorben ist. Bitte Kopie des Erbscheins bzw. Testaments beifügen.*

Sterbedatum des*der Urheber*in

Name des*der Erben*in bzw. Bevollmächtigten

Geburtsdatum des*der Erben*in bzw. Bevollmächtigten

Straße

Mobiltelefon

Telefon / Fax

PLZ, Ort

E-Mail

Hinweise

- Bitte füllen Sie den ersten und ggf. zweiten Kasten auf dieser Seite sowie den ersten Kasten auf der letzten Seite **vollständig** aus.
- **Zusätzlich müssen Sie auf der letzten Seite zweimal an den markierten Stellen unterschreiben!**
- Wenn Ihre Angaben nicht vollständig sind und Unterschriften fehlen, können wir den Vertrag leider nicht bearbeiten.

Vorbemerkungen

Die VG Bild-Kunst hat die Aufgabe, Rechte und Ansprüche der Urheber*innen im gesamten visuellen Bereich wahrzunehmen, insbesondere in den Gebieten, in denen dies den Urheber*innen aus gesetzlichen oder praktischen Gründen nicht möglich ist.

Mit Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrags erwirbt der oder die Filmurheber*in die Mitgliedschaft in der VG Bild-Kunst, die als wirtschaftlicher Verein verfasst ist. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte als Vereinsmitglied, insbesondere die Mitwirkungsrechte bei der Beschlussfassung, ergeben sich aus der Satzung der VG Bild-Kunst, die abrufbar ist unter www.bildkunst.de. Der oder die Berechtigte wird Mitglied der **Berufsgruppe III**. Die VG Bild-Kunst nimmt für Angehörige der Berufsgruppe III die Rechte und Ansprüche gemäß § 1 dieses Vertrages wahr, und zwar für Filmwerke mit Ausnahme solcher, die als Bildende Kunst einzustufen sind (z. B. Videoinstallationen). Mitglieder der Berufsgruppe III, die Rechte und Ansprüche als Bildende Künstler*innen oder Bildautor*innen durch die VG Bild-Kunst wahrnehmen lassen wollen, müssen zusätzlich einen Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe I und/oder II abschließen.

Im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit halber das generische Maskulinum verwendet. Alle grammatikalisch männlichen Bezeichnungen für Personen, die sich nicht nach ihrem Kontext ausschließlich auf Männer beziehen, gelten für alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts.

§1 Rechteeinräumung

1. Rechteeinräumung für die Rechtewahrnehmung in der Bundesrepublik Deutschland

Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst als Treuhänderin die ihm an Filmwerken gegenwärtig zustehenden oder zukünftig anfallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche für die Wahrnehmung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

1.1 den Vergütungsanspruch für die Aufnahme neuer Nutzungsarten gemäß § 137I Absatz 5 UrhG;

1.2 das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung gemäß § 22 UrhG;

1.3 die aus dem Vermiet- und Verleihrecht für Vervielfältigungsstücke einschl. Bildträger folgenden bzw. an deren Stelle tretenden Vergütungsansprüche gemäß §§ 17 Absatz 2 und 3, 27 UrhG;

1.4 den Vergütungsanspruch für die Aufnahme von Werken aus Schulfunksendungen gemäß § 47 Absatz 2 UrhG;

1.5 den Vergütungs- und Auskunftsanspruch gegen die Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien gemäß §§ 53, 54, 54b, 54c, 54f und 60a bis 60f UrhG sowie das Recht zur Durchführung von Kontrollbesuchen gemäß § 54g UrhG;

1.6 für die zeitgleiche und unveränderte Weitersendung von Fernsehprogrammen (kabelgebunden oder kabellos) die gegenwärtigen und zukünftigen Weitersendungsrechte und die an die Weitersendung anknüpfenden gesetzlichen Vergütungsansprüche, auch für Werbespots;

1.7 das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung ereignisbezogener und berichterstattender Fernsehsendungen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke, soweit die Gesamtlänge der aufzuzeichnenden Werke jeweils 10 Minuten nicht überschreitet;

1.8 das Recht, in analogen Formaten hergestellte Filmwerke zu digitalisieren und diese Versionen der Filmwerke zu senden, öffentlich wiederzugeben oder anderweitig elektronisch zu übermitteln;

1.9 das Recht, Filmwerke in Datenbanken zu speichern, und das Recht, diese gespeicherten Werke aus diesen Datenbanken elektronisch zu übermitteln, insbesondere durch Video-on-Demand-Portale einschließlich Mediatheken, ergänzende Online-Dienste gemäß § 20c UrhG und virtuelle Videorekorder. Diese Rechte fallen an den Urheber soweit und solange zurück, als sie Verwertern aufgrund von Tarifverträgen eingeräumt werden oder von Verwertern an den Urheber eine Vergütung gezahlt wird, welche auf Vergütungsregeln zwischen Urheberverbänden und Verwertern basiert;

1.10 den Vergütungsanspruch nach § 52 UrhG (öffentliche Wiedergabe durch privilegierte Veranstalter bzw. Einrichtungen);

1.11 den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung zugunsten behinderter Menschen gemäß § 45a UrhG;

1.12 den Vergütungsanspruch gemäß § 60h Absatz 1 Satz 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe durch Bildungseinrichtungen (§ 60a UrhG), das Herstellen von Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b UrhG), zulässige Nutzungen durch Bibliotheken, Archive, Museen, Einrichtungen des Film- und Tonerbes (§ 60e und § 60f UrhG), für die wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG) sowie zum Text- und Data-Mining in dem durch §§ 60a bis 60f UrhG jeweils bestimmten Umfang;

1.13 das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Filmwerken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen, soweit eine Nutzung nach § 60a Absatz 1 und 2 UrhG ohne die Ausnahme in § 60a Absatz 3 Nr. 2 UrhG gesetzlich zulässig wäre;

1.14 das Recht, Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d Absatz 1 Nr. 1 UrhG) die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe zu nicht-kommerziellen Zwecken an Filmwerken aus deren Bestand, die der Allgemeinheit auf keinem

üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten werden (nicht verfügbare Werke gemäß § 52b VGG), zu lizenzieren. Der Berechtigte kann jederzeit einer Rechteeinräumung an die Kulturerbe-Einrichtungen widersprechen. Eine Lizenzierung von nicht verfügbaren Werken gemäß Satz 1 dieses Absatzes zu kommerziellen Zwecken steht unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen Einwilligung des Rechteinhabers, sofern dessen Name und Anschrift bekannt sind;

1.15

a) das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich des Rechts der dafür erforderlichen Vervielfältigung) zur Lizenzierung an „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ gemäß § 2 UrhDaG zu dem Zweck, dass diese der Öffentlichkeit Zugang verschaffen zu

- von nicht-kommerziellen Nutzern (§ 6 Absatz 1 UrhDaG) hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Filmwerken und Laufbildern,
- von kommerziellen Nutzern hochgeladene urheberrechtlich geschützte Filmwerke und Laufbilder, die im Auftrag von Unternehmen oder Institutionen als Auftragsproduktion zwecks Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen oder Anliegen hergestellt wurden, jedoch keine Eigenproduktionen von Werbetreibenden, Influencer-Werbefilme, herstellerunterstützte Produktvorstellungen und Produkttests, Produkt-Installations-/Gebrauchsfilme, Kinotrailer, Werbung für erschienene Bild-/Tonträger oder redaktionell gestaltete Filme, die als Werbung gekennzeichnet werden müssen, und
- Ausschnitten von Filmwerken gemäß Spiegelstrich 1 und 2.

Unbeschadet der exklusiven Rechteeinräumung des Satzes 1 dieses Absatzes kann der Berechtigte die in Satz 1 genannten Rechte an die in Satz 1 definierten Diensteanbieter selbst einräumen, und zwar bezogen auf Filmwerke, an deren Produktion er selbst beteiligt ist und die er selbst auf die von den Anbietern betriebenen Dienste gemäß § 2 Absatz 1 UrhDaG hochlädt.

Das Recht zur Lizenzierung kommerzieller Nutzer (§ 6 Absatz 2 UrhDaG) verbleibt beim Berechtigten, soweit es der VG Bild-Kunst nicht nach Satz 1 übertragen wird.

b) Von der Rechteeinräumung umfasst sind auch die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 4 Absatz 3 (Direktvergütungsanspruch), 5 Absatz 2 (Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen) und 12 Absatz 1 UrhDaG (Vergütungsanspruch für mutmaßlich erlaubte Nutzungen);

1.16 das Recht der öffentlichen Wiedergabe für die Direkteinspeisung gemäß § 20d UrhG sowie die für solche Direkteinspeisungen gegenwärtig oder künftig gewährten gesetzlichen Vergütungsansprüche;

1.17 den Beteiligungsanspruch nach § 87k UrhG.

1.18 Das Recht

a) zur Erklärung von Nutzungsvorbehalten gegen Vervielfältigung für Text- und Data-Mining nach § 44b Abs. 3 UrhG sowie

b) das Recht, Vervielfältigungen für Text- und Data-Mining nach § 44b Abs. 2 UrhG zu lizenzieren.

1.19 Das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, für die Nutzung geschützter Werke zu kommerziellen und nicht kommerziellen KI-Trainingszwecken, sowie das Recht, dergestalt trainierte Modelle zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken anzubieten.

2. Rechteeinräumung für die Rechtewahrnehmung außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands

Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst als Treuhänderin die ihm an Filmwerken gegenwärtig zustehenden oder zukünftig anfallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche für die weltweite Wahrnehmung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Absatzes 2.6:

2.1 das Senderecht der Filmurheber für die Nutzung der von ihnen in Ländern gestalteten Werke, in denen die Senderechte üblicherweise von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden;

2.2 das Senderecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Vervielfältigungsrecht sowie das Weitersenderecht der Filmurheber für die Nutzung in Ländern, soweit diese Rechte dort auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden;

2.3 diejenigen gesetzlichen Vergütungsansprüche, die den in Absatz 1 eingeräumten gesetzlichen Vergütungsansprüchen in den Urheberrechtsgesetzen der jeweiligen Länder entsprechen (auch wenn diese als kollektiv verwaltete Beteiligungsansprüche ausgestaltet sind);

2.4 weitere gesetzliche Vergütungsansprüche, die keine Entsprechung mit den in Absatz 1 eingeräumten, deutschen gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben, aber im entsprechenden Land von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden;

2.5 die in den Absätzen 1.2, 1.7, 1.8, 1.9, 1.13, 1.14, 1.15 und 1.16 genannten Nutzungsrechte.

2.6 Die VG Bild-Kunst sorgt durch den Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr vom Berechtigten nach Absatz 2.1 bis 2.5 übertragenen Rechte und Ansprüche auch international wahrgenommen werden. Darüber hinaus ist die VG Bild-Kunst nicht zur Rechtewahrnehmung außerhalb Deutschlands verpflichtet. Ist die Rechtewahrnehmung für ein Land nicht durch Repräsentationsvereinbarungen geregelt, so kann der Berechtigte für das entsprechende Land jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 11 schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen. Derartige Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmung werden den Berechtigten regelmäßig über die Webseite der VG Bild-Kunst mitgeteilt.

Dessen ungeachtet kann der Berechtigte bei Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrags die Rechteübertragung für andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland beliebig einschränken und/oder nach

Abschluss die Rechteübertragung für einzelne Länder im Rahmen der in § 11 geregelten Kündigungsfristen beliebig beschränken.

3. Sonderregel für die Rechteeinräumung bei Werbespots

Die nach den Absätzen 1 und 2 übertragenen Rechte und Vergütungsansprüche der Regisseure umfassen beim Werbefilm auch ihre urheberrechtlich geschützten vorbestehenden Inhalte, die von den Filmschaffenden zur Verfilmung verwendet werden, und zwar unabhängig von der Ausdrucksform (Bild, Text, Animatic, Moods, Treatments, Shootingboards u.ä.).

4. Rechteeinräumung nach Vertragsschluss

Soweit der Berechtigte über die Rechte und Ansprüche gemäß Absätze 1 bis 3 zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht verfügen kann, überträgt er sie für den Fall, dass ihm die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Übertragung umfasst die vorgenannten Rechte und Ansprüche auch insoweit, als der Berechtigte sie nach Vertragsschluss durch Rechtsnachfolge erlangt.

§ 2 Rückübertragung der Rechte an konkreten Werken für nicht-kommerzielle Nutzungen

Der Berechtigte kann nach Maßgabe der „Richtlinie nicht-kommerzielle Nutzungen“ verlangen, dass ihm für die Wahrnehmung in einem bestimmten Einzelfall für nicht-kommerzielle Nutzungen durch Dritte oder zwecks Einräumung einer Creative-Commons Lizenz für nicht-kommerzielle Nutzungen in einer Vielzahl von Fällen oder für die eigene Nutzung die in § 1 aufgeführten Rechte bezogen auf ein konkretes Werk zurückübertragen werden, soweit es sich nicht um verwertungsgesellschaftspflichtige Rechte oder gesetzliche Vergütungsansprüche handelt.

§ 3 Rechtewahrnehmung durch die VG Bild-Kunst

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte und Ansprüche ganz oder teilweise weiter zu übertragen oder die Nutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte und Ansprüche auch gerichtlich in jeder der VG Bild-Kunst zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen. Die VG Bild-Kunst kann die Wahrnehmung von Rechten und die Verfolgung von Verletzungen der ihr eingeräumten Rechte und Ansprüche im Einzelfall dann ablehnen, wenn die Kosten der Wahrnehmung oder Rechtsverfolgung in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ertrag der VG Bild-Kunst stehen. Der Berechtigte kann die VG Bild-Kunst ermächtigen, weitere ihm zustehende Ansprüche, insbesondere solche aus § 13 UrhG (Nennungsrecht) und § 63 UrhG (Quellenangabe) einschließlich des Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 4 Ausschüttung

1. Geltung des Verteilungsplans

Der Berechtigte erhält von den Erlösen, welche die VG Bild-Kunst durch die Verwertung von Rechten und Ansprüchen gem. § 1 erzielt, einen Anteil ausgeschüttet, der sich nach den Vorschriften des jeweils aktuellen Verteilungsplans berechnet und bei dessen Berechnung auch kulturelle Erwägungen in angemessenem Umfang einfließen können. Der Verteilungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

2. Abzüge zugunsten sozialer und kultureller Zwecke

Die VG Bild-Kunst nimmt von den Ausschüttungen Abzüge für die Einrichtung und Finanzierung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (Abzug für soziale Zwecke) und für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen (Abzug für kulturelle Zwecke) vor. Diese Abzüge betragen insgesamt maximal 10%. Die genaue Höhe der Abzüge für die Stiftungen in den einzelnen Verteilungssparten setzt die Mitgliederversammlung fest. Im Gegenzug kann der Berechtigte Anträge auf Leistungen an die Stiftung Kulturwerk und die Stiftung Sozialwerk stellen. Über die konkrete Mittelvergabe entscheiden die gemeinnützigen Stiftungen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Organe der VG Bild-Kunst selbst.

3. Abzug von Verwaltungskosten

Die VG Bild-Kunst zieht von den Ausschüttungen ihre Verwaltungskosten ab, die nach den Regeln des Verteilungsplans berechnet werden. Als Treuhänderin handelt sie ohne Gewinnerzielungsabsicht. Weiterhin können Kosten und Abzüge von Vorinstanzen anfallen, z. B. von anderen Verwertungsgesellschaften, die mit dem Inkasso beauftragt sind.

Für die Inanspruchnahme individuell ausgelöster, nicht allgemeiner Verwaltungsleistungen kann die VG Bild-Kunst von dem Berechtigten ein angemessenes Verwaltungsentgelt erheben, um die damit verbundenen Kosten zu decken. Über das Verwaltungsentgelt muss der Berechtigte vor der Erbringung der Verwaltungsleistung informiert werden. Bei Leistungen, die ohne vorherige Zustimmung des Berechtigten erbracht werden müssen (z. B. eine notwendige Adressermittlung nach Verstoß gegen § 9 Satz 1), genügt eine Veröffentlichung des Verwaltungsentgelts auf der Webseite der VG Bild-Kunst vor Leistungserbringung.

§ 5 Verpflichtung des Berechtigten zur Meldung und Auskunft

Der Berechtigte verpflichtet sich, die zum Zwecke der Ermittlung seiner Ansprüche erforderlichen Meldungen wahrheitsgemäß vorzunehmen und innerhalb der im Verteilungsplan vorgegebenen Fristen zu übermitteln.

Wenn der Berechtigte seine Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß gemacht hat, verliert er seinen Vergütungsanspruch für das fragliche Filmwerk gegenüber der VG Bild-Kunst für den entsprechenden Meldezeitraum.

Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG Bild-Kunst für die Feststellung seiner Rechte und Ansprüche jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, diese Angaben selbst oder durch einen bevollmächtigten Revisor nachprüfen zu lassen.

§ 6 Nachmeldungen bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrages

Berechtigte haben die Möglichkeit, Meldungen einzureichen für noch nicht verjährte Nutzungsjahre, für die die reguläre Meldefrist bereits abgelaufen ist oder in weniger als drei Monaten abläuft, wenn sie den Wahrnehmungsvertrag neu abschließen und im nicht verjährten Zeitraum kein Wahrnehmungsverhältnis mit der VG Bild-Kunst bestand. Die Meldefrist für diese Nachmeldungen beträgt drei Monate ab dem Datum des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrags. Das Meldeverfahren für die Nachmeldungen richtet sich nach den Vorgaben des Verteilungsplans.

§ 7 Änderungen oder Ergänzungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags

Beschließt die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags, so werden diese Änderungen oder Ergänzungen zum Bestandteil des Wahrnehmungsvertrags, wenn der Berechtigte ihnen zustimmt.

Die Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten mitzuteilen. Für die Mitteilung durch die VG Bild-Kunst genügt Textform. Die Mitteilung kann auch über das Mitgliederportal der VG Bild-Kunst erfolgen.

Bei Änderungen oder Ergänzungen der Rechtswahrnehmung (§1 bis § 4) bedarf die Zustimmung des Berechtigten der Textform.

Bei allen anderen Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags gilt die Zustimmung des Berechtigten als erteilt, wenn er der Mitteilung der Änderung oder Ergänzung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung ausdrücklich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge muss die VG Bild-Kunst in der Mitteilung besonders hinweisen. Für den Widerspruch durch den Berechtigten genügt die Textform.

2. Änderungen oder Ergänzungen des Verteilungsplans

Der Verteilungsplan gilt stets einheitlich für alle Berechtigten. Beschließt die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Verteilungsplans, so werden diese Änderungen oder Ergänzungen zum Bestandteil des Wahrnehmungsvertrages, ohne dass es einer Zustimmung des Berechtigten bedarf.

§ 8 Abtretungseinschränkung

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Bild-Kunst sind nur nach Vereinbarung mit der VG Bild-Kunst abtretbar. Die VG Bild-Kunst

ist berechtigt, für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Kosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

§ 9 Verpflichtung der Berechtigten zur Mitteilung persönlicher Daten und der Steuernummer

Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes bzw. der Adresse, der Staatsangehörigkeit sowie jede Änderung der Firma unverzüglich der VG Bild-Kunst mitzuteilen.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, der VG Bild-Kunst die jeweils aktuelle Steuernummer mitzuteilen, unter der er bei seinem Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird. Er stellt die VG Bild-Kunst insoweit von Rückforderungen der Finanzämter aus der Umsatzsteuer frei, als diese durch falsche oder unterlassene Informationen zur Steuernummer des Berechtigten entstanden sind.

Wird die Anzeige der Anschriftenänderung vom Berechtigten oder im Todesfall durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Anschrift des Berechtigten nicht durch Rückfragen bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die VG Bild-Kunst berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der VG Bild-Kunst bekanntgegebene Anschrift zu richten ist. Für ein bei Beendigung dieses Vertrages etwa vorhandenes Guthaben gelten die Regelungen des Verteilungsplans für „Nicht auszahlbare Geldbeträge“ entsprechend.

§ 10 Rechtsnachfolge

Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben oder Rechtsnachfolgern fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen von ihnen ausüben, der als Bevollmächtigter Mitglied wird.

Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines Vertreters ist die VG Bild-Kunst zu Auszahlungen nicht verpflichtet. Der Nachweis der Erbfolge erfolgt zum Beispiel durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden.

§ 11 Laufzeit des Vertrages und Kündigung

Der Vertrag läuft unbegrenzt. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalender-Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn eine vom Berechtigten unterzeichnete Kündigungserklärung physisch oder elektronisch im Anhang einer E-Mail übermittelt wird.

Teilkündigungen einzelner Rechte oder einzelner Rechte für bestimmte Länder sind möglich. Stellt die VG Bild-Kunst die Rechtewahrnehmung in einem bestimmten Bereich ein, so gilt dies als Teilkündigung mit Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Zugangs einer entsprechenden Information an den Berechtigten in Textform.

Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Filmwerken des ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages hinaus abgeschlossen. Die VG Bild-Kunst ist verpflichtet, etwaige auf den ausgeschiedenen Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszuzahlen. Die Regelungen dieses Vertrages, ausgenommen §1, §2, §7 Absatz 1, §13 und §15 gelten entsprechend nach dem Ausscheiden des Berechtigten bis zur Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche fort.

§ 12 Auflösung der VG Bild-Kunst

Wird die VG Bild-Kunst aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr

folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Behörde genehmigt ist.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort dieses Vertrages und Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn.

§ 14 Neuabschluss eines Wahrnehmungsvertrages

Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den Vertragsschließenden bereits ein entsprechendes Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarung.

§ 15 Verjährung

Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Bild-Kunst aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 16 Schriftformerfordernis

Sondereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Bitte füllen Sie auf der nächsten Seite den ersten Kasten vollständig aus und unterschreiben an den zwei markierten Stellen (Unterschrift des*der Berechtigten)!



Muster

Ich bitte um Überweisung eventueller zukünftiger Ausschüttungsgelder auf das folgende Konto:

IBAN

Bank

BIC

Steuerlicher Wohnsitz (Steuerland)

Sind Sie mehrwertsteuerpflichtig?

☐

Ja → Bitte Angaben zu Finanzamt und Steuernummer abgeben.

☐

Nein

Name des Finanzamts

Steuernummer

Falls Ihr ständiger Wohnsitz im Ausland liegt und Sie Ihr Einkommen dort versteuern, ist die VG Bild-Kunst verpflichtet, auch die dafür geltenden steuerlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere gegebenenfalls die Quellensteuer einzubehalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich die folgenden Informationen zur Kenntnis genommen habe:

- a) Informationen zum Datenschutz und meinen diesbezüglichen Rechten;
- b) den aktuellen Verteilungsplan;
- c) Informationen zu den Abzügen, welche die VG Bild-Kunst von den Ausschüttungen an ihre Berechtigten einbehält:
 - Abzüge für Verwaltungskosten gemäß § 4 Absatz 3: Die aktuellen Kosten finden sich in der Anlage „VK“ des Verteilungsplans.
 - Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke gemäß § 4 Absatz 2: Die aktuellen Abzüge finden sich in der Anlage „KuSo“ des Verteilungsplans.

Ort, Datum



Unterschrift des*der Berechtigten



Denken Sie bitte an die **zweite Unterschrift unten rechts** auf dieser Seite!

Ort, Datum VG Bild-Kunst

Ort, Datum

Unterschrift VG Bild-Kunst

Unterschrift des*der Berechtigten